

nahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit in ihrer dialektischen Einheit von Schutz und Erziehung sind ausreichende Kenntnis und Beurteilung der tat- und täterbezogenen Motivationen, Einstellungen und Handlungen wesentliche Voraussetzungen.“³

Um dieser Dialektik entsprechen zu können, hat die Strafrechtswissenschaft der DDR in Verarbeitung des progressiven internationalen und nationalen Erbes namentlich der bürgerlichen Aufklärung (Samuel Pufendorf, Christian Thomasius, Jean Jacques Rousseau, Cesare Beccaria, Karl Friedrich Hommel, Jean Paul Marat, Immanuel Kant, G. W. F. Hegel, Wilhelm von Humboldt, J. P. A. Feuerbach) *allgemeingültige Grundsätze für die Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit entwickelt*:

1. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt voraus, daß die *Bedingungen und Folgen* strafrechtlicher Verantwortlichkeit *in Strafgesetzen geregelt* worden sind (keine strafrechtliche Verantwortlichkeit ohne Strafgesetz oder außerhalb von Strafgesetzen).
2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt voraus, daß eine *im Strafgesetz* nach ihren objektiven und subjektiven Merkmalen *exakt beschriebene Straftat begangen* worden ist (keine strafrechtliche Verantwortlichkeit ohne Straftat).
3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt voraus, daß der *Täter fähig* war, für sein Tun und Lassen *Verantwortung tragen* zu können (keine strafrechtliche Verantwortlichkeit ohne Verantwortungsfähigkeit des Täters).
4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt voraus, daß die begangene Tat dem Täter *persönlich zugerechnet* werden kann und von ihm individuell zu verantworten ist (keine strafrechtliche Verantwortlichkeit ohne persönliche Schuld).
5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit *tritt nicht ein*, wenn die Begehung der Tathandlung *gesetzlich gerechtfertigt* ist (keine strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen - vgl. 4.2.2.2.).
6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt nur bei *realer Schädigung oder Gefährdung* von grundlegenden sozialen Prozessen, materiellen Werten, gesellschaftlichen Verhältnissen oder Beziehungen, Rechten oder Interessen der Gesellschaft oder der Bürger ein (keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine nur formelle Gesetzesverletzung).
7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist stets

auf eine bestimmte Person bezogen und erfordert daher die Aufklärung aller wesentlichen *persönlichen Umstände* und die Analyse der *Persönlichkeit und Individualität des Straftäters*.

8. Strafrechtliche Verantwortlichkeit bedarf der *Analyse* des mit der Straftat aufgebrochenen *Widerspruchs zur Gesellschaft* und zu den Grundregeln des Zusammenlebens in seinen *konkreten sozialen Zusammenhängen* und damit auch der Aufklärung der *Ursachen für das Zustandekommen der begangenen Tat*.
9. Strafrechtliche Verantwortlichkeit *soll stets* eine in den *Strafgesetzen vorgesehene staatliche und/oder gesellschaftliche Reaktion* der befugten und verpflichteten staatlichen und gesellschaftlichen Organe zur Folge haben (keine strafrechtliche Verantwortlichkeit ohne gesetzliche Reaktion der staatlichen und/oder gesellschaftlichen Organe).
10. Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist immer auf das Verhalten einer bestimmten Person bezogen. Bei einem Zusammenwirken mehrerer Personen an einer Straftat ist eine jede Person unter Beachtung der inneren (objektiven und subjektiven) Dialektik des kriminellen Gesamtgeschehens *nur für ihren eigenen Tatbeitrag verantwortlich* (keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für das strafbare Verhalten anderer).

Die Lehre von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit soll die grundlegenden Zusammenhänge und Situationen in logischer Abfolge aufzeigen, die bei der Prüfung strafrechtlicher Verantwortlichkeit von prinzipieller Bedeutung sind und die stets die Prüfung der Verantwortlichkeit einer bestimmten Person für eine bestimmte Tat betreffen. Die *Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* umfaßt stets *zwei* voneinander unterscheidbare wesentliche *Fragenkreise*:

1. *ob nach den geltenden Strafgesetzen Verantwortlichkeit* einer bestimmten Person für die ihr zur Last gelegte Tat *besteht* (Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung und der Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Grundsätzen);
2. *in welchem Maß* der festgestellte Täter in Ansehung der Tat, ihrer Ursachen und Bedin-

3 J. Streit, „X. Parteitag - Kompaß für die staatsanwaltliche Tätigkeit in den achtziger Jahren“, *Neue Justiz*, 1981/6, S. 244.